



Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

Gemäß § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97 a HGO sowie den §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 HGO ist die erforderliche Genehmigung der Nachtragssatzung 2023 zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich nach § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 97 a HGO

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Nachtragssatzung der Stadt Zwingenberg für das Haushaltsjahr 2023 neu festgesetzten Kredite in Höhe von

2.187.000,00 €

(in Worten: „Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den Gesamtbetrag der in § 3 dieser Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 **unverändert** vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.362.850,00 €

(in Worten: „Eine Million dreihundertzweiundsechzigtausendachthundertfünfzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der obengenannten Satzung **unverändert** festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.500.000,00 €

(in Worten: „Eine Million fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Der Landrat des Kreises Bergstraße

Im Auftrag

Behrendt

Abteilungsleitung

Die Nachtragshaushaltsplan 2023 liegt in der Zeit vom **26. Februar 2024 bis 5. März 2024** im Rathaus, Untergasse 16 im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht offen.

Alternativ dazu kann der Nachtragshaushaltsplan 2023 auf der Homepage der Stadt Zwingenberg eingesehen werden.

Zwingenberg, den 24. Februar 2024

DER MAGISTRAT DER
STADT ZWINGENBERG

gez. Dr. Habich
Bürgermeister